STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

2015/0036
öffentlich

Änderung der Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich Altpapier

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
10.03.2015 Beratung

Rat der Stadt Beckum
26.03.2015 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte 1. Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle und die in Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 1. Änderungsvereinbarung zur Ausführungsvereinbarung über Sammlung und Transport von Altpapier abzuschließen.

Kosten/Folgekosten

Durch den Abschluss dieser Vereinbarung entstehen keine Kosten. Durch die Vereinbarung werden seit dem 1. April 2012 Kosten im Bereich des Gebührenhaushaltes Abfallbeseitigung eingespart.

Finanzierung

Auswirkungen auf den laufenden Haushalt ergeben sich nicht. Die Verwaltungskostenpauschale für die Altpapiersammlung ist weiterhin im Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung zu veranschlagen.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Stadt Beckum ist gemäß § 5 Absatz 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – LAbfG NRW – für Sammlung und Transport von Abfällen zuständig. Die Vereinbarung erfolgt gemäß Organisationsrecht nach § 5 Absatz 7 LAbfG NRW nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

In Nordrhein-Westfalen sind die Gemeinden im Bereich der Abfallentsorgung für die Sammlung und den Transport, die Kreise und Kreisfreien Städte für die Entsorgung und Verwertung zuständig. Für Altpapier (PPK: Papier – Pappe – Kartonagen) aus Beckumer Haushalten hat die Stadt Beckum seit dem 1. April 2012 Sammlung und Transport an den Kreis Warendorf übertragen (siehe Anlage 3). Der Kreis Warendorf hat über die kreiseigene ECOWAF, jetzt AWG kommunal, die kreiseigene Abfallwirtschaftsgesellschaft (AWG) mit der Durchführung der Leistungen beauftragt. Bei der mandatierenden Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt nimmt der Kreis die Aufgabe in fremdem Namen, also in Form der Beauftragung wahr. Die Rechte und Pflichten der Stadt Beckum bleiben unberührt, es wird lediglich die Organisation der Aufgabe Sammlung und Transport von Altpapier von der Stadt auf den Kreis übertragen. Diese mandatierende Vereinbarung wurde bis zum 31. März 2017 befristet. Sie verlängert sich um jeweils 2 Jahre, sofern keine Kündigung erfolgt. Dadurch ist die Stadt auch weiterhin in der Lage, langfristig andere abfallwirtschaftliche Entscheidungen zu treffen.

Die AWG beabsichtigt nunmehr, die Sammlung und den Transport von PPK ab dem 1. Januar 2016 für einen längeren Zeitraum neu auszuschreiben. Die „Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle“ könnte aber von beiden Parteien jeweils zum 31. März 2017 gekündigt werden. Einem bereits vergebenen Entsorgungsauftrag könnte damit die Rechtsgrundlage (mandatierende Übertragung) für die Zuständigkeit des Kreises/der AWG kommunal für die Durchführung der Sammlung und des Transportes von PPK-Abfällen entzogen werden.

Um die nötige Rechtssicherheit zu gewährleisten, sollte auf die Möglichkeit einer Kündigung zum 31. März 2017 verzichtet und eine vorzeitige Verlängerung herbeigeführt werden. Da die Übertragung der Sammlung und des Transportes von überlassungspflichtigen PPK-Abfällen zwischen 9 weiteren Städten und Gemeinden und dem Kreis Warendorf bis zum 31. Dezember 2020 läuft, bietet sich die Verlängerung der vorliegenden Vereinbarung ebenfalls bis zum 31. Dezember 2020 an, so dass die Übertragung sämtlicher PPK-Sammlungen und -transporte einer einheitlichen Laufzeit unterliegen würde und zum 1. Januar 2016 eine gemeinschaftliche Ausschreibung mit einer Laufzeit vor fünf Jahren stattfinden kann. In diesem Zusammenhang sollte auch die Verlängerungsoption angepasst werden, damit auch zukünftig gleiche Ausschreibungszeiträume gewählt werden können. Bisher verlängert sich die Vereinbarung in Beckum bei Nichtkündigung um jeweils zwei Jahre, in den anderen Städten und Gemeinden um jeweils fünf Jahre. Eine jeweilige Verlängerung um fünf Jahre entspricht einem regelmäßigen Ausschreibungszeitraum für die Sammlung und den Transport von Altpapier. Seitens der Stadt Beckum kann dann nach fünf Jahren gekündigt und eine andere Option geprüft werden.

Anlage(n):

1. 1. Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle
2. 1. Änderungsvereinbarung zur Ausführungsvereinbarung über Sammlung und Transport von Altpapier
3. Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle und Ausführungsvereinbarung über Sammlung und Transport von Altpapier